

22.441 n Parlamentarische Initiative. Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen (Bregy)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
	vom 18. August 2025	vom 22. Oktober 2025	vom 3. November 2025
			Mehrheit Minderheit (Ryser, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Grossen Jürg, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline) <i>Die Beratung des Geschäftes 22.441 durch die WAK-N wird sistiert, bis ein Entscheid über das Paket «Bilaterale III» gefällt ist.</i>
	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln) Änderung vom ... <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 18. August 2025¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Oktober 2025², beschliesst:</i>	<i>Nichteintreten</i> <i>Eventualantrag, falls Eintreten beschlossen wird: Zustimmung zum Beschluss der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	Mehrheit <i>Eintreten und Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i> Minderheit (Bertschy, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Christ, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth, Widmer Céline) <i>Nichteintreten</i>

¹ BBI 2025 2699

² BBI 2025 3301

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates
	Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ³ wird wie folgt geändert:		
Art. 160 Zulassungspflicht	<i>Art. 160 Abs. 6</i>		
¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehr- bringen von Produktionsmitteln.			
² Er kann einer Zulassungspflicht unterstellen:			
a. die Einfuhr und das Inverkehrbrin- gen von Produktionsmitteln sowie deren Importeure und Inverkehr- bringer;			
b. Produzenten und Produzentinnen von Futtermitteln und pflanzli- chem Vermehrungsmaterial;			
c. Produzenten und Produzentinnen anderer Produktionsmittel, sofern die Kontrolle ihrer Herstellungs- verfahren wesentlich dazu bei- trägt, dass diese Produktionsmit- tel die Anforderungen für das Inverkehrbringen erfüllen.			
³ Er bestimmt, welche Bundesstellen in das Zulassungsverfahren miteinzu- beziehen sind.			
⁴ Unterliegen Produktionsmittel auch aufgrund anderer Erlasse einer Zu- lassungspflicht, so bestimmt der Bundesrat eine gemeinsame Zulas- sungsstelle.			
⁵ Der Bundesrat regelt die Zusam- menarbeit unter den beteiligten Bun- desstellen.			

Geltendes Recht

⁶ Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁷ Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von in der Schweiz und im Ausland zugelassenen Produktionsmitteln ist frei. Diese werden von der zuständigen Stelle bezeichnet.

⁸ Die Verwendung von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als Leistungsförderer für Tiere ist verboten. Der Einsatz zu therapeutischen Zwecken ist meldepflichtig und mit einem Behandlungsjournal zu belegen. Für importiertes Fleisch trifft der Bundesrat Massnahmen gemäss Artikel 18.

Entwurf der Kommission des Nationalrates

⁶ Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar.

Stellungnahme des Bundesrates**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Art. 160a** Einfuhr

Art. 160a Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln

Art. 160a**Art. 160a**

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

¹ Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁴ in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

² Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1438, ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 2.

Mehrheit

Minderheit (Ryser, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Grossen Jürg, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline)

¹ ...

... für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab dem 1.1.2023 genehmigt werden, gelten auch ...

Mehrheit

Minderheit (Badran Jacqueline, Amoos, Bendahan, Bertschy, Christ, Michaud Gigon, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

² ...

... anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Michaud Gigon, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Christ, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die ...

Mehrheit

Minderheit (Michaud Gigon, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Christ, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

⁴ Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.

⁴ Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die ...

⁵ Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutz-gesetzes vom 24. Januar 1991⁶ entzogen wurde.

Mehrheit

Minderheit (Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Grossen Jürg, Ryser, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline)

⁶ Notfallzulassungen der EU-Mitgliedstaaten, auf deren Zulassung sich die Schweiz beruft, werden für die Schweiz automatisch nachvollzogen.

⁶ *Streichen*

⁶ *Gemäss Entwurf der Kommission*

⁶ *Streichen*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Michaud Gigon, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Christ, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

Art. 160b Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

¹ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.

Art. 160b Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

¹ Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, ...
(siehe Abs. 3 und Art. 187f Abs. 2)

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

² Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von den EU-Mitgliedsstaaten, auf deren Zulassung sich die Schweiz beruft, abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.

Mehrheit

Minderheit (Michaud Gigon, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Christ, Ryser, Wermuth, Widmer Céline)

² ...

...
erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.

Mehrheit

Minderheit (Badran Jacqueline, Amoos, Bendahan, Bertschy, Grossen Jürg, Ryser, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline)

^{2bis} Bestehen für ein Pflanzenschutzmittel Zulassungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten, muss für die Überführung in die Schweiz jene Zulassung verwendet werden, deren Verwendungsvorschriften das höchste Schutzniveau für Mensch und Umwelt gewährleisten.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Michaud Gigon, ...)

³ Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.

⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.

³ ...

... an die Schweiz
angrenzenden EU-Mitgliedstaats
müssen der Zulassungsstelle ...

(siehe Sachüberschrift und Abs. 1,
...)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Kommission des Nationalrates		
	<i>Art. 160c</i>	Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b	<i>Art. 160c</i>		
		Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	<i>Streichen</i>	Mehrheit	Minderheit I (Bertschy, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Docourt, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser, Widmer Céline) Minderheit II (Badran Jacqueline, Amoos, Bendahan, Bertschy, Docourt, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser, Widmer Céline) <i>Streichen</i>
			<i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>		... des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln, werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
Art. 160b	Parteistellung in Verfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	<i>Art. 160d</i> <i>Bisheriger Art. 160b</i>			

¹ Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

² Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

³ Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.

⁴ Der Bundesrat legt das Verfahren fest.

Art. 160a Einfuhr

Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.

Art. 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln*Bisheriger Art. 160a*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme des Bundesrates****Kommission des Nationalrates**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel
des 3. Kapitels*

Art. 187f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom
[Datum des Erlasses]

Art. 187f

¹ Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁶ in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.

Mehrheit**Minderheit** (Michaud Gigon, ...)

² Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.

² ... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ...

(siehe Art. 160b Sachüberschrift und Abs. 1, ...)

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ Vgl. Fussnote zu Art. 160a Abs. 1.